

Ausgabe April 2015

Inhalt

- Editorial
- Neue gesetzliche Regelungen im Arbeitsschutz
- Stichwort Deregulierung und Vereinheitlichung
- Ablauf der Übergangsregelung GHS / CLP
- Psychische Belastungen
- Anpassung Ersthelferschulung
- Arbeitsstättenrecht
- Brandschutzordnung (BSO)

Umlauf

- Abteilung Technik
- Abteilung Arbeitssicherheit
- Elektroabteilung
-



Arbeitsschutz im Wandel

Guten Tag,
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

für die Führungsebenen und Praktiker des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die derzeitigen und vergangenen Entwicklungen noch nicht ganz verarbeitet; schon stehen für 2015 neue Herausforderungen an.

Zwar ist es nach wie vor die Kernaufgabe, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, aber der Ansatz des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist in den letzten Jahren deutlich breiter und die Aufgaben der betrieblichen Akteure sind nicht weniger geworden.

Die Verknüpfungen zwischen den vorhandenen Arbeitsbedingungen in Verbindung mit modernen und komplexen Technologien müssen daher ebenso betrachtet werden wie die physischen und psychischen Belastungen der Menschen im Betrieb oder die ökonomische Seite sicherer Arbeit.

Dieser Thematik sind sich die europäischen Staaten sowie deren nationale Vertretungen bewusst geworden und haben in den letzten Monaten in vielen Ausschüssen die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst und auf den Weg gebracht bzw. stehen kurz davor.

Einige dieser Änderungen und Neuerungen werden in dieser Ausgabe näher beleuchtet.

So sind auch die gesetzlichen Forderungen nach der Gefährdungsbeurteilung immer mehr geworden. Deren inhaltliche Ansprüche wurden den Anforderungen angepasst, jedoch ist es für den betrieblichen Alltag und dessen Akteure nicht einfacher geworden, diese im Detail umzusetzen und praktikabel zu implementieren.

In dieser Ausgabe der VTFK haben wir daher für Sie aktuelle Themen zu veränderten Rechtsgrundlagen im Arbeitsschutz hervorgehoben, aber wir möchten Sie auch noch mal daran erinnern, dass der Gesetzgeber seit August 1996 (Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes), also seit nunmehr fast 19 Jahren, eine Gefährdungsbeurteilung fordert.

Mit bester Empfehlung,
Carsten Pieper

Neue gesetzliche Regelungen im Arbeitsschutz

Was hat sich in den letzten 2 Jahren zum Thema Gefährdungsbeurteilung so getan?

Außer, dass viele Arbeitsschutzvorschriften sie in ihren Regelwerken nun integriert haben und sie nun immer mehr durch Rechtsgrundlagen gefordert wird, hat die nationale Arbeitsschutzkonferenz im Dezember 2011 hierzu eine Leitlinie (Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation) erstellt.

Die nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) entwickelt konkrete gemeinsame Arbeitsschutzziele sowie Handlungsfelder und leitet daraus in Abstimmung mit den Beteiligten gemeinsame Eckpunkte für Arbeits- und Aktionsprogramme ab. Diese Programme werden jeweils für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren festgelegt, d. h. die o. g. Leitlinie ist in ihrer derzeitigen Form noch bis Dezember 2016 gültig.

Alle anderen Arbeitsschutzvorschriften, wie Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung oder die LärmVibrations-Arbeitsschutzverordnung haben ihre besonderen und sehr spezifischen Anforderungen bzgl. der Inhalte und der geforderten Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung.



In der derzeit noch vorliegenden Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wird im § 3 ebenfalls Bezug auf das ArbSchG § 5 genommen, wobei aber hier der Schwerpunkt auf dem Teil, ob "die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können", liegt.

Auch 2015 werden vorhandene und bekannte Arbeitsschutzvorschriften angepasst. So wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) etwas gekürzt und Teile daraus wandern in die Gefahrstoffverordnung, wie z. B. der Explosionsschutz.

In dem neu geplanten Anhang 2 (Abschnitt 4) der BetrSichV wird auf die Prüfung an Druckanlagen und die Besonderheiten / Anforderungen der Befähigten Person (bP) und im Anhang 3 (Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel) näher auf Prüforgan und Prüfzyklen eingegangen.

Natürlich sind hier auch die regelmäßigen Änderungen und Ergänzungen der technischen Regelwerke aus den Bereichen der Gefahr- und Biostoffe (TRGS und TRBA), der Arbeitsmedizin (AMR und AMS), der Anlagen- und Betriebssicherheit (TRBS) oder der LärmVibrationsArbSchV (TRLV) zu erwähnen, die schon 2014 einige Änderungen für den betrieblichen Alltag brachten und die auch 2015 wieder anstehen.

Sie sind die Instrumente und Arbeitshilfen zur Umsetzung in der Praxis und daher von nicht geringer Bedeutung.

Brandschutzzeichen nach ArbStättV, hier ASR A1.3

Nr.	Symbol	Beschreibung	Nr.	Symbol	Beschreibung
F001		Feuerlöscher	F004		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
F002		Löschschlauch	F005		Brandmelder
F003		Feuerleiter	F006		Brandmeldetelefon
		Zusatzzeichen			Zusatzzeichen

Quelle: ASR A1.3

Zum Thema Brandschutz wurde schon im Dezember 2010 die Gestaltung der Flucht- und Rettungspläne durch die DIN ISO 23601 neu auf den Weg gebracht und die DIN 4844 eigentlich abgelöst. Durch die DIN EN ISO 7010 (Oktober 2012) und Übernahme in nationale Vorschriften, hier ArbStättV und besonders ASR A1.3 und A2.3, sind nun offiziell die neuen Symbole und die daraus zu erstellenden notwendigen Unterlagen klar geregelt worden.

Auszug aus der ASR A2.3:

Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Daraus ergibt sich nicht der Anspruch einer direkten und kompletten Umstellung auf die neuen Kennzeichen, jedoch ist eine Vermischung der alten und neuen Kennzeichnung nicht empfehlenswert.



Stichwort Deregulierung und Vereinheitlichung



Quelle: Suga 2012, S. 19

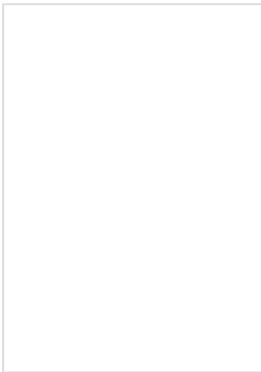
Die Umstellung und Anpassung der UVVs, hier Neusystematik und Zuordnung der UVVs durch die DGUV, wurde einerseits notwendig um Überschneidungen der beiden Spitzenverbände (DGUV-UK) zu bereinigen, aber auch im Zuge der Deregulierung, da viele staatliche Regelwerke bereits klare Vorgaben zum Arbeits- und

Gesundheitsschutz verankert haben und zusätzlich auf ihr technisches Regelwerk verweisen.

Die dargestellte Grafik der baua aus 2014 verdeutlicht nochmals das duale Arbeitsschutzsystem in Deutschland und dessen klare Aufgabenteilung.

Dies spiegelt sich besonders inhaltlich in der neuen DGUV-Vorschrift 1 § 2 (1) in Verbindung mit Anlage 1 wider.

Zudem ist seit dem 01.05.2014 die Systematik und der Aufbau der DGUV-Datenbank grundlegend verändert worden. Hierfür ist online eine Transferliste der bisherigen Bezeichnungen mit den neuen Nummern als download verfügbar.



Der Aufbau der gemeinsamen Datenbank wurde optisch angepasst.

So ist eine Darstellung der UVVs nach Rubriken wie vorher möglich, jedoch kann man eine notwendige UVV nach der neuen Systematik auch direkt, also nach Fachbereichen (Erste Hilfe, Feuerwehren, Nahrungsmittel oder Holz und Metall...), suchen.

Ablauf der Übergangsregelung GHS / CLP

Zur Erinnerung: Die Verordnung der EU für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen (CLP-Verordnung), die das GHS-System national über die GefStoffV umsetzt, muss seit dem 01.12.2010 verbindlich angewendet werden.

Für Zubereitungen, die unter GHS auch als Gemische bezeichnet werden, wird die GHS / CLP-Kennzeichnung ab dem 01.06.2015 verbindlich. Bis zum 01.06.2015 muss im Sicherheitsdatenblatt (SDB) durch den Hersteller / Lieferant auch die alte Einstufung angegeben werden. Eine Kennzeichnung nach GHS ist jedoch bereits seit dem 20.01.2009 auf dem Etikett möglich - ein Abwarten der Stichtage ist nicht erforderlich. Eine Doppelkennzeichnung auf dem Etikett ist nicht zulässig.

Kategorie 1	↔ Gefahrenkategorie
Flam. Liq. 1; H224	↔ Abkürzung der Einstufung und H-Nr.
	↔ GHS-Gefahrenpiktogramm (hier GHS 02)
Gefahr	↔ Signalwort
Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar	↔ Gefahrenhinweis (H224)

Darstellung einer Kennzeichnungsmöglichkeit

der neuen H-/P-Sätze kennen. **!**

Sind die Beschäftigten in den letzten Jahren nicht daraufhin geschult bzw. unterwiesen worden, so müssen die Verantwortlichen im Unternehmen, ihren Bedarf ermitteln und dies bis zum Sommer 2015 umsetzen.

Psychische Belastungen



Was hat sich in den letzten Monaten zum Thema Erfassung, Beurteilung und Bewertung der psychischen Belastungen getan?

Außer, dass das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nun in der Fassung vom Oktober 2013 im § 5 (3) Nr. 6 die "psychischen Belastungen bei der Arbeit" mit aufgenommen hat, hat sich in der Praxis und bei der Umsetzung in Betrieben nicht viel getan.

Denn viele Betriebe stellen sich immer noch folgende Fragen:

- Wie und durch wen erfasse ich psychische Belastungen?
- Vor allem: Was muss ich erfassen?
- Woran erkenne ich diese Belastungen?
- Habe ich überhaupt solche Belastungen im Betrieb?
- Und wie setze ich dies in der Praxis um?

Eine Broschüre vom September 2014 der NAK liefert Antworten.

Ein Auszug aus dieser GDA beschreibt psychische Belastungen wie folgt:

Eine Arbeit ohne psychische Belastung ist genauso wenig denkbar und wünschenswert wie eine Arbeit ohne jede körperliche Belastung.

Psychische Belastung ist daher wertneutral zu verstehen. Ähnlich wie bestimmte Arten und Ausprägungen körperlicher Belastung gesundheitsgefährdend sein können, kann auch die psychische Belastung bei der Arbeit gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen haben, zum Beispiel bei andauerndem hohen Zeit- und Leistungsdruck oder bei ungünstig gestalteter Schichtarbeit.

Daher ist es erforderlich, psychische Belastungen der Arbeit in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des ArbSchG geht es immer um die Beurteilung und Gestaltung der Arbeit.

Auch bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung steht die Beurteilung und Gestaltung der Arbeit in Bezug auf die psychische Belastung im

Vordergrund. Es geht nicht um die Beurteilung der psychischen Verfassung oder Gesundheit der Beschäftigten.

Die Gefährdungsbeurteilung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur menschengerechten Gestaltung von Arbeit und daraus folgend zum Erhalt der Gesundheit, Motivation und Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten.

Sie nimmt u. a. Arbeitsaufgaben und -abläufe sowie die sozialen Beziehungen in den Blick und trägt damit dazu bei, zum Beispiel Störungen von Arbeitsabläufen und Konflikte zu identifizieren und durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Weitere Fragen beantwortet unser Fachberater, Herr Carsten Pieper, unter der Telefon-Nr. 0 68 97 / 5 06 - 5 14

Anpassung der Ersthelfer-Schulung



Die Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung im Betrieb umfasst nach der DGUV-Regel 100-001 bis zum 31. März 2015 einen Erste-Hilfe-Lehrgang im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (UE) und ein Erste-Hilfe-Training mit 8 UE.

Mit Wirkung vom 1. April 2015 wird die Ausbildung zum Ersthelfer auf 9 UE gestrafft und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Erste-Hilfe-Fortbildung auf 9 UE ausgeweitet.

Detaillierte Informationen sind in den Ziffern 4.8.2 und 4.8.3 der DGUV Regel 100-001 zu entnehmen und zu beachten.

Arbeitsstättenrecht

Im Zuge der gesetzlichen Forderung und Umsetzung der Neuregelung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), sind nun alle notwendigen technischen Regeln für Arbeitsstättenrecht (ASR) in Kraft getreten und alle alten ASR außer Kraft gesetzt worden.

Nur die ASR 7/1 "Sichtverbindung nach außen" und die ASR 25/1 "Sitzgelegenheiten" wurden bisher vom ASTA nicht überarbeitet. Diese ASR sind mit Jahresbeginn 2013 ungültig geworden (vgl. Übergangsfrist in der ArbStättV § 8 Absatz 2). Die Angaben in diesen beiden ungültig gewordenen Arbeitsstätten-Richtlinien können aber weiterhin als "Orientierungswerte" zur Konkretisierung der allgemeinen Schutzziele der Verordnung beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten verwendet werden.

Dabei muss der Anwender aber beachten, dass die Inhalte dieser alten Arbeitsstätten-Richtlinien teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Aktueller Stand der ASTA (Auszug):

- Aktualisiert wird derzeit die bereits bekannt gemachte ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme".
- Weitere Arbeitsstättenregeln werden erarbeitet, derzeit die ASR V3 "Gefährdungsbeurteilung" und ASR A3.7 "Lärm".
- Ergänzt wird derzeit die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" durch Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung.

Eine weitere Herausforderung wird durch die Integration der Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV) in die ArbStättV im Frühjahr anstehen. Dadurch sollen Synergieeffekte genutzt werden und nur noch die Anforderungen integriert werden, die noch nicht durch die ArbStättV und deren Regelwerke (ASR) abgedeckt werden.

Brandschutzordnung (BSO)

Man sieht sie in jedem Betrieb im Aushang: Die Brandschutzordnung. DIN A4 groß und mit einem roten Rahmen versehen. Sie beinhaltet in kurzen und verständlichen Sätzen die wichtigsten Maßnahmen zur Brandverhütung sowie für den Brandfall.

Die Brandschutzordnung richtet sich sowohl an Besucher als auch an Mitarbeiter.

Überarbeitete DIN 14096 seit Mai 2014

Aktuell wurde die DIN 14096 für das Erstellen und Aushängen einer Brandschutzordnung überarbeitet. Nachfolgend haben wir für Sie Auszüge über die Änderungen zusammengestellt, die sich im Zusammenhang mit der Überarbeitung ergeben haben und zukünftig beachtet werden sollten:

- Teil A der Brandschutzordnung ersetzt nicht die notwendigen Verhaltensregeln im Brandfall in einem Flucht- und Rettungsplan nach DIN EN ISO 23601 bzw. ASR A1.3.
- Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Teil C) sind unter anderem der Brandschutzbeauftragte sowie der Brandschutzhelfer. Der Sicherheitsingenieur wurde aus der Aufzählung der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gestrichen.
- Zukünftig muss eine Brandschutzordnung in regelmäßigen Abständen von mindestens zwei Jahren von einer fachkundigen Person auf Aktualität geprüft werden.

Diese Auflistung und die Auszüge sind nicht abschließend. Lassen Sie durch fachkundiges Personal, z. B. Ihren betrieblichen Brandschutzbeauftragten, Ihre BSO auf Aktualität prüfen!

Verantwortlich für den Inhalt:

Carsten Pieper
 Fachbereichsleiter Arbeitssicherheit
 TÜV Saarland
 Bildung + Consulting GmbH
 66280 Sulzbach / Saar
 Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 14
 E-Mail:
 carsten.pieper@tuev-seminare.de

